



KANTON
NIDWALDEN

LANDRAT

FINANZKOMMISSION

Dorfplatz 2, 6371 Stans, 041 618 79 04, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Postfach

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 31. August 2012

**Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, KVG) im Bereich der Prämienverbilligung
Mitbericht der Finanzkommission**

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Die Finanzkommission hat an der Sitzung vom 5. Juli 2012 die Vorlage in Anwesenheit von Gesundheits- und Sozialdirektorin Yvonne von Deschwanden und Finanzdirektor Hugo Kayser beraten. Gestützt auf Art. 23b des Landratsgesetzes gibt die Finanzkommission folgenden Mitbericht ab.

Die Finanzkommission befürwortet eine Anpassung des kantonalen Krankenversicherungsgesetzes, um die in den letzten Jahren sehr stark gestiegenen Beiträge für die Prämienverbilligung besser steuern zu können. Die Kantone haben Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen die Prämien zu verbilligen. Zudem haben sie für untere und mittlere Einkommen die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 Prozent verbilligen. Bei der Umsetzung dieser familienpolitischen Aufgabe wollte der Kanton Nidwalden eine breite Bevölkerungsschicht finanziell entlasten. Heute hat der Kanton Nidwalden eine relativ hohe Bezugsquote. Bei einer neuen Regelung der gesetzlichen Voraussetzungen und der Festlegung der massgebenden Faktoren ist darauf zu achten, dass die bundesrechtlichen Vorgaben weiterhin erfüllt werden. Die Prämienverbilligungen haben weiterhin eine wirkungsvolle finanzielle Entlastung zu gewährleisten, denn die Krankenkassenprämien stellen für Familien und Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen nach wie vor eine grosse Belastung dar.

Die Finanzkommission schliesst sich bei der Festlegung der gesetzlichen Rahmen den Überlegungen der Kommission FGS an. Insbesondere soll das Reinvermögen stärker gewichtet werden. Der Rahmen für den Selbstbehalt soll tiefer angesetzt werden. Ein Selbstbehalt von bis zu 15 Prozent erachtet die Finanzkommission klar als zu hoch. Die Finanzkommission beantragt übereinstimmend mit der Kommission FGS, den Rahmen für den Selbstbehalt auf 7-12 Prozent und für den Anteil des Reineinkommens auf 10-20 Prozent festzulegen.

Der Regierungsrat hält in seinem Bericht fest, dass der Landrat im Rahmen der Budgetberatungen über den Betrag für die Prämienverbilligung entscheidet. Die vorgesehene Teilrevision enthält aber keine entsprechende Bindung des Regierungsrates, sondern ermächtigt diesen die wesentlichen Parameter festzulegen. Die Finanzkommission beantragt daher, die Kompetenzen des Regierungsrates insofern einzuschränken, dass er bei der Festlegung an die bewilligten Budgetkredite gebunden ist.

Anträge:

Art. 5 Ziff. 1 Regierungsrat

„1. die Festsetzung der Richtprämien (Art. 18) sowie des Selbstbehalts und des Anteils des Reinvermögens (Art. 12);“

Neuer Absatz 3 zu Art. 12 Allgemeine Prämienverbilligung

„ 3 Der Regierungsrat bestimmt im Rahmen der bewilligten Budgetkredite:

1. den Selbstbehalt zwischen 7 bis 12 Prozent; und
2. den Anteil des Reinvermögens zwischen 10 bis 20 Prozent.“

Art 18a und Art. 18b

Diese beiden Artikel sind damit nicht erforderlich und können gestrichen werden.

Die Finanzkommission beantragt mit 6 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen, auf die Vorlage einzutreten, die Anträge der Finanzkommission gutzuheissen und die angepasste Teilrevisi-on des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung im Bereich der Prämienverbilligung zu genehmigen.

Freundliche Grüsse
FINANZKOMMISSION

Präsident



Viktor Baumgartner

Sekretär



Armin Eberli